

QUALITÄTS- UND AUFNAHMERICHTLINIEN FÜR VMG-MEDIATORINNEN

VERBAND FÜR MEDIATION GERICHTSANHÄNGIGER VERFAHREN
1010 Wien, Naglergasse 6/4/9
www.vmg.or.at
office@vmg.or.at
ZVR: 252730577

PRÄAMBEL

Ziel des VMG ist es, qualitativ hochwertige Mediation gerichtsanhängiger Verfahren zu institutionalisieren und deren gesetzliche Verankerung zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität der MediatorInnen gelegt.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden im VMG die hier vorliegenden Qualitätsrichtlinien als Grundlage für eine Zertifizierung von MediatorInnen entwickelt.

Bis zur Einrichtung einer unabhängigen, akkreditierten Zertifizierungsstelle, welche die Zertifizierung der MediatorInnen vornehmen soll, gelten diese Richtlinien als Kriterium für die Aufnahme als ordentliches Mitglied des VMG.

Der VMG orientiert sich an den Anforderungen der Mediation gerichtsanhängiger Verfahren. Damit soll Parteien, RichterInnen und AnwältInnen die Verfahrensalternative der Mediation in Österreich nahe gebracht werden.

Die Qualität der MediatorInnen des VMG wird durch ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren sichergestellt.

Dieses Aufnahmeverfahren umfasst 3 Phasen

- Antrag um Aufnahme in den VMG
⇒ Bewerbungsgespräch und Aufnahme als a.o. Mitglied.
- Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im VMG
⇒ Hearing und Aufnahme als o. Mitglied.
- Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft im VMG
⇒ Verlängerung der Mitgliedschaft.

AUFNAHMEVERFAHREN

VORAUSSETZUNGEN

Eingetragene MediatorInnen, welche die unten angeführten 5 Kriterien erfüllen, können sich durch Übermittlung der geforderten Unterlagen an das Büro des VMG um eine Mitgliedschaft bewerben.

1. Eintragung in die Liste am BMJ seit insgesamt mehr als 5 Jahren und erste Verlängerung der Listeneintragung durchgeführt.
2. Übermittlung des vollständigen Antrags (Formular) mit kurzer Bewerbung und Motivationsschreiben (max. 1 A4-Seite)
3. Kurzfristige Verfügbarkeit bei Anfragen
„Kurzfristige Verfügbarkeit“ bedeutet, dass die VMG-Mitglieder Kontaktaufnahmen von Seiten der RichterInnen, RechtsanwältInnen etc. in gerichtsanhängigen Fällen unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) beantworten und sicherstellen, dass sie selbst oder ein anderes erfahrenes VMG-Mitglied innerhalb von höchstens 2 Wochen einen Termin akkordieren bzw. einen von der RichterIn vorgeschlagenen Termin wahrnehmen, um Mediation vorzustellen oder Gespräche zu führen.
4. Unterzeichnung der Akzeptanz der Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks Mediation, sowie der Kenntnisnahme des ZivMediatG.
5. Insgesamt 10 Mediationsfälle sind auf anonymisierte Weise zu dokumentieren, davon 2 Fälle in ausführlicher Form (siehe Formular). 2 Fälle sind im Auswahlgespräch zur a.o. Mitgliedschaft mündlich zu präsentieren.
Als Mediationsfälle eignen sich ausschließlich Fälle einer Mediation im Sinne des ZivMediatG mit dokumentiertem Anfang und Ende, in welchem alle Aufgaben der MediatorIn auch erfüllt wurden: Projektleitung/Organisation, Prozessteuerung, Gesprächsführung.
Die Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 18 ZivMediatG obliegt der AntragstellerIn. Auf die Möglichkeit der Anonymisierung und Verfremdung wird hingewiesen.

Formulare für den Antrag sowie Informationen zur Höhe der Bearbeitungsgebühr sind auf der Website des VMG ersichtlich.

AUFNAHME ALS A.O. MITGLIED

Um a.o. Mitglied zu werden, übermittelt die BeitrittswerberIn den vollständigen Antrag auf Aufnahme in den VMG. Nach Einlangen aller Unterlagen und Bezahlung der Bearbeitungsgebühr findet ein Gespräch der InteressentIn mit mindestens zwei Mitgliedern aus dem VMG-Pool statt. Dieser Pool, bestehend aus erfahrenen MediatorInnen des VMG, wird vom Vorstand eingesetzt.

ZIELE DES GESPRÄCHS

- die wesentlichen Eckpfeiler des VMG zu besprechen.
- die Person auf die Bedeutung der ZPO aufmerksam zu machen.
- die Person mit dem VMG-Handbuch und dem Basismediationsvertrag des VMG vertraut zu machen.
- eine Vereinbarung für den Besuch während der a.o. Mitgliedschaft von einem speziellen ZPO-Seminar mit engem Kontext zur Mediation zu schließen. Dabei kann es sich um eine VMG-interne oder adäquate externe Schulung handeln. Für JuristInnen insbesondere RechtsanwältInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen genügt die Teilnahme an einem ExpertInnen-Workshop zum Thema ZPO und Mediation.
- 2 dokumentierte Fälle der InteressentIn zu besprechen.

Über dieses Gespräch ist ein Protokoll zu führen, welches den Unterlagen des Bewerbers hinzuzufügen ist.

ERGEBNIS DES GESPRÄCHS

- Die gesprächsführenden Mitglieder des VMG-Pools geben dem VMG-Vorstand eine Empfehlung bzgl. der Aufnahme der AntragstellerIn als a.o. Mitglied bzw. eine begründete Ablehnung (auf Basis der oben genannten 5 Punkte) bekannt.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf die Empfehlung. Eine Handlung entgegen der Empfehlung erfordert einen einstimmigen Vorstandsbeschluss.

A.O. MITGLIEDSCHAFT

In der Phase der a.o. Mitgliedschaft sind folgende Punkte 1 - 5 zu erfüllen, um sich für die Aufnahme als o. Mitglied bewerben zu können.

1. Zwei Co-Mediationen gerichtsanhängiger Fälle, in welchen die Parteien bei Gericht anwaltlich vertreten sind, mit mindestens zwei verschiedenen VMG-Mitgliedern; anschließende Reflexion anhand vorgegebener Kriterien. Die Mediationsfälle werden in der Regel vom a.o. Mitglied eingebracht.
2. Absolvierung eines speziellen ZPO-Seminars mit engem Kontext zur Mediation (kann VMG-interne Schulung sein). Für JuristInnen insbesondere RechtsanwältInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen genügt die Teilnahme an einem ExpertInnen-Workshop zum Thema ZPO und Mediation.
3. Mindestens vier Intervisionsteilnahmen im Jahr. Insgesamt muss an mindestens sechs Intervisionen in einer vom VMG akzeptierten Intervisionsgruppe teilgenommen werden. Das a.o. Mitglied muss mindestens einen eigenen Fall einbringen.
4. Mindestens drei Termine zur Vorstellung von Mediation bzw. Verhandlungsbesuche an einem Gericht in Abstimmung mit der Projektleitung.
5. Zeitliche Verfügbarkeit wird nachgewiesen. Die Person zeigt Interesse und ist bereit, aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.

Ad 1.: Am Ende der Mediation findet unter der Leitung einer dritten Person ein Reflexionsgespräch mit den Co-MediatorInnen statt. Die Mediation wird nach standardisierten Kriterien reflektiert (siehe Formular). Sollten die VMG-MediatorIn und die dritte Person zur Erkenntnis gelangen, dass die mediative Arbeit des a.o. Mitglieds derzeit keine o. Mitgliedschaft rechtfertigt, ist das a.o. Mitglied angehalten, eine weitere Co-Mediation mit einem anderen ordentlichen Mitglied zu machen. Für die Zulassung zum Hearing für die Aufnahme als o. Mitglied sind zwei positiv beurteilte Co-Mediationen notwendig. Nach zwei abschlägig beurteilten Co-Mediationen wird die a.o. Mitgliedschaft aufgehoben. Die dritte Person für die Leitung des Reflexionsgesprächs wird vom Vorstand aus dem VMG-Pool ausgewählt und zugeteilt.

PFLICHTEN DES AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDS

- Laufende statistische Meldung über bearbeitete Fälle an die jeweilige ProjektleiterIn. Bei Beteiligung mehrerer Gerichte sind alle betroffenen ProjektleiterInnen zu verständigen.
- Falldokumentation (siehe Formular).
- Einhaltung der Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks Mediation.
- Teilnahme an einer vom VMG akzeptierten Intervisions- oder Supervisionsgruppe – nachweislich mindestens 10 Einheiten à 45 min pro Jahr an mindestens vier Terminen.
- Umgehende Information des Vorstands des VMG im Falle einer Beschwerde über den/die MediatorIn bei einer Beschwerdestelle (z.B. Österr. Netzwerk Mediation oder Berufsverbände).

AUFNAHME ALS O. MITGLIED

ANTRAG UND HEARING

Um zum Hearing zugelassen zu werden, stellt das a.o. Mitglied einen Antrag auf Aufnahme als o. Mitglied, bezahlt die entsprechende Gebühr und weist anhand geeigneter Dokumente nach, dass Punkte 1 - 5 während der a.o. Mitgliedschaft erfüllt wurden. Dazu gibt es eine Checkliste.

Das Hearing für die Aufnahme als o. Mitglied wird von der Aufnahmekommission, bestehend aus zwei ordentlichen VMG-Mitgliedern und einer RichterIn, durchgeführt.

INHALTE DES HEARINGS SIND

1. Fragen zu für die gerichtsnahe Mediation relevanten Teilen der ZPO.
2. Reflexion der von der AntragstellerIn während der a. o. Mitgliedschaft bearbeiteten Mediationsfälle.
3. Befragung / Gespräch über situative Beispiele aus der Mediationspraxis.

ERGEBNIS

Die Aufnahmekommission gibt eine Empfehlung bzgl. Aufnahme oder Ablehnung eines a.o. Mitglieds zum o. Mitglied an den Vorstand des VMG.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf die Empfehlung. Eine Handlung entgegen der Empfehlung erfordert einen einstimmigen Vorstandsbeschluss.

ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

RECHTE DES ORDENTLICHEN MITGLIEDS

- Führung der Bezeichnung „VMG-MediatorIn“.
- Aufnahme in die Liste der qualifizierten VMG-MediatorInnen auf der Homepage des VMG.
- Führung des Logos des VMG im Zusammenhang mit der Nennung des eigenen Namens.

PFLICHTEN DES ORDENTLICHEN MITGLIEDS

- Laufende statistische Meldung über bearbeitete Fälle an die jeweilige ProjektleiterIn. Bei Beteiligung mehrerer Gerichte sind alle betroffenen ProjektleiterInnen zu verständigen.
- Falldokumentation (siehe Formular).
- Einhaltung der Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks Mediation.
- Teilnahme an einer vom VMG akzeptierten Intervisions- oder Supervisionsgruppe – nachweislich mindestens 10 Einheiten à 45 min pro Jahr an mindestens vier Terminen.
- Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungen zum Thema Mediation und Konfliktmanagement – tunlichst im Gerichtskontext – und/oder Supervision im Kontext gerichtsanhängiger Mediationsfälle im Umfang von mind. 30 Einheiten à 45 min in fünf Jahren. Diese 30 Einheiten sind zusätzlich zur verpflichtenden Fortbildung nach ZivMediatG zu absolvieren.
- Durchführung von mindestens 10 gerichtsnahen Mediationen oder 50 Mediationsstunden in gerichtsanhängigen Mediationsfällen innerhalb von 5 Jahren.
- Umgehende Information des Vorstands des VMG im Falle einer Beschwerde über den/die MediatorIn bei einer Beschwerdestelle (z.B. Österr. Netzwerk Mediation oder Berufsverbände).

VERLÄNGERUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die o. Mitgliedschaft erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren. Um die Mitgliedschaft um weitere 5 Jahre zu verlängern, ist vom o. Mitglied ein Antrag zu stellen. Es sind vollständige Unterlagen vorzulegen, die nachweisen, dass die oben angeführten Pflichten eingehalten sowie die Bearbeitungsgebühr eingezahlt wurde.

UMWANDLUNG DER O. MITGLIEDSCHAFT IN EINE A.O. MITGLIEDSCHAFT

Eine Umwandlung einer o. Mitgliedschaft in eine a.o. Mitgliedschaft wird von Seiten des Vereins durchgeführt, wenn das o. Mitglied keinen Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft stellt oder die oben angeführten Voraussetzungen für die Verlängerung nicht erfüllt.